

§ 18 E-EnLD-VO 2017 Meldepflichten

E-EnLD-VO 2017 - Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1)Meldepflichtig ist der Inhaber oder das nach außen vertretungsbefugte Organ eines meldepflichtigen Unternehmens.
2. (2)Meldepflichtige Unternehmen im Sinne dieser Verordnung sind:
 1. 1.die Bilanzgruppenkoordinatoren und Bilanzgruppenmitglieder;
 2. 2.die Bilanzgruppenverantwortlichen;
 3. 3.die Eigenerzeuger;
 4. 4.die Großverbraucher;
 5. 5.die Netzbetreiber;
 6. 6.die öffentlichen Erzeuger;
 7. 7.die Regelzonenführer.
3. (3)Die Erhebungsinhalte gemäß § 2 bis § 12 sind auf Netzbereiche, die nicht von einem Übertragungsnetz der in § 23 Abs. 1 ElWOG 2010 genannten Unternehmen abgedeckt werden, sinngemäß anzuwenden. In Ermangelung einer für diese Regelbereiche konzessionierten Verrechnungsstelle treffen die Meldepflichten die örtlichen Verteilernetzbetreiber.

In Kraft seit 01.01.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at